Musterdienstanweisung für die Liquiditätsmeldung nach VV zu § 43 BHO

Zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres werden Ihnen Haushaltsmittel (Ermächtigungen zur Leistung von Ausgaben oder zum Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen, Soll-Ansätze für Einnahmen) zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung von Finanzmitteln, also Guthaben auf Girokonten, ergibt sich nicht aus dem Haushaltsplan. Hierfür werden im Bundesministerium der Finanzen eigene Planungen (Liquiditätsplanungen) erstellt, um den täglichen Bedarf an Finanzmitteln für die gesamte Bundesverwaltung zu schätzen und jederzeit zu decken. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) ist für die Liquiditätsbereitstellung des Bundes zuständig. Sie nimmt Kredite auf dem Geldmarkt auf und legt unterjährig überschüssige Liquidität auf dem Geldmarkt an. Sie können die Tätigkeit der Finanzagentur unterstützen, indem Sie möglichst früh und möglichst präzise ihre künftigen Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der Liquiditätsplanung (Liquiditaet@bmf.bund.de) melden. Bitte melden Sie alle künftigen Auszahlungen und Einzahlungen, auch die aus Sondervermögen sowie aus Vorschuss- und Verwahrungskonten. Bitte melden Sie nur in dem von Ihrem Ressort vorgegebenen Meldeverfahren, um „Doppelmeldungen“ zu vermeiden. Die Meldungen sind nur von den obersten Bundesbehörden gegenüber der Liquiditätsplanung abzugeben.

a) Quartalsmeldung

Die obersten Bundesbehörden sind nach VV Nr. 3 zu § 43 BHO verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats die zu erwartenden Auszahlungen und Einzahlungen für das nächste Quartal zu melden (gemäß Muster 1 der VV Nr. 3 zu § 43 BHO). Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgendem Begriff: „Quartalsmeldung“ nach VV Nr. 3 zu § 43 BHO.
[Vorgabe der Struktur der Meldung durch die oberste Bundesbehörde, Abgabetermin der obersten Bundesbehörde]
In sehr seltenen Fällen sind zu diesem Zeitpunkt die Zahlungen bereits in der konkreten Höhe bekannt. Ihre Meldungen beruhen daher in den meisten Fällen auf Schätzungen, z. B. aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit. Aber auch bei neuen Ausgaben ohne Erfahrungen sind Meldungen auf Basis von Schätzungen notwendig, so unsicher sie auch sein mögen.
Bitte melden Sie Änderungen zu Ihren Schätzungen, sofern diese in der Summe einen Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro überschreiten, unverzüglich gegenüber der Liquiditätsplanung an.

b) Monatsmeldung

Nach VV Nr. 4 zu § 43 BHO melden die obersten Bundesbehörden dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 15. eines Monats die zu erwartenden Auszahlungen und Einzahlungen für den nächsten Monat taggenau (gemäß Muster 2 der VV Nr. 4 zu § 43 BHO). Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgendem Begriff: „Monatsmeldung“ nach VV Nr. 4 zu § 43 BHO. Auch diese Meldung beruht in der Regel auf Schätzungen, trotzdem ist es wichtig, dass Sie die Höhe und den Tag der Ein- oder Auszahlung schätzen. In der monatlichen Liquiditätsplanung des Bundesministeriums der Finanzen wird auf Basis dieser Schätzungen der tägliche Finanzbedarf des Bundes berechnet. Unterlassene Meldungen von Einzahlungen erhöhen ebenso unnötig die Zinsausgaben wie unterlassene Meldungen von Auszahlungen.
[Vorgabe der Struktur der Meldung durch die oberste Bundesbehörde, Abgabetermin der obersten Bundesbehörde]

Falls sich der Tag oder sich die Summe einer Zahlung in Höhe von mehr als 10 Mio. Euro ändert, melden Sie dies unverzüglich per E-Mail. Bitte versehen Sie die korrigierte Monatsmeldung im Betreff der E-Mail mit folgendem Begriff: „Tagesmeldung“ und legen Sie die ursprüngliche Monatsmeldung bei.